Kühn meldet Vorbehalte an, Ruhr Nachrichten Bochum, 10.12.69

Kühn meldet Vorbehalte an

Ruhr-Universitäts-Assistenten legen Dokument vor

In einer Dokumentation veröffentlichte die Assistentenschaft der Ruhr-Universität die Gründe des Ministerpräsidenten für die Nichtgenehmigung von Artikeln der neuen Universitätsverfassung. Die Assistenten stellen kommentarlos den Wortlaut der RUB-Verfassungsartikel und die wörtlichen Begründungen des Ministerpräsidenten nebeneinander.

Auf den ersten Blick scheint es in den Beanstandungen des Ministerpräsidenten, der fünf Artikel nicht passieren ließ, um Vokabeln zu gehen. In der Tat sind es aber Fragen, die seit langem im Raume stehen und die die Studenten und Assistenten geklärt sehen wollen.

Art. 4 Abs. 1 Satz 2 der RUB-Verfassung beschreibt die „Autonomie der Universität". Der Ministerpräsident hält den Begriff Autonomie für „zu vieldeutig und zu ungeklärt, als daß er als Rechtsbegriff in einer Hochschulverfassung Verwendung finden kann".

Die Frage der Teilkörperschaften will der Ministerpräsident bis zur Verabschiedung des Hochschulgesetzes ausgeklammert sehen.

Der Art. 49 Abs. 1 der RUB-Verfassung, der jedem den freien Zugang zur Hochschule garantiert, lehnt der Ministerpräsident ab: „Welche Rechte nur durch Gesetz beschränkt werden können, . . . entzieht sich der Dispositionsmöglichkeit der Hochschule."